

Am 8.2.2023 hat der Finanzausschuss dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 14.8.2020 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über den Austausch länderbezogener Berichte (20/5021) zugestimmt. Die Vereinbarung soll sicherstellen, „dass die Finanzverwaltungen zur Wahrung der Integrität des Steuerrechts die erforderlichen Informationen erhalten und dass die multinationalen Unternehmen ihren Dokumentationspflichten nach einem einheitlichen Standard nachkommen“, so die Begründung. Nach Auffassung der SPD-Fraktion sollen die Länderberichte als wichtiges Instrument dazu dienen, den Großunternehmen besser „auf die Finger zu schauen“ und Steuergestaltungen einzudämmen. Immerhin gingen, nach Schätzung der Europäischen Union, jedes Jahr zwischen 50 und 70 Mrd. Euro durch Steuergestaltung verloren. Mit Berufung auf eine OECD-Studie geht die SPD-Fraktion davon aus, dass durch den Informationsaustausch eine Steigerung der effektiven Steuersätze die Folge sei. Die CDU/CSU-Fraktion schloss sich der Argumentation an und lobte den damaligen Finanzminister *Wolfgang Schäuble*, der das sog. BEPS-Projekt auf den Weg gebracht habe. Auch die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sehen in der Vereinbarung ein wichtiges Instrument zur Bekämpfung von Steuerflucht. Die FDP-Fraktion teilte die gleiche Einschätzung und freute sich über die breite Zustimmung. Auch AfD-Fraktion und die Fraktion Die Linke begrüßten das Abkommen. Da es sich um ein internationales Abkommen handelt, liegt aus Sicht der Bundesregierung ein Einspruchsgesetz vor, das im Bundesrat nicht zustimmungspflichtig sei. Nach Verabschiedung könne der Informationsaustausch mit den USA am 31.3.2023 beginnen.



Prof. Dr. Michael  
Stahlschmidt,  
Ressortleiter Steuerrecht

## Entscheidungen

### **EuGH: Staatliche Beihilfen – Art. 107 Abs. 1 AEUV – Voraussetzung der Selektivität – Grundsatz des Vertrauensschutzes – Grundsatz der Rechtssicherheit – Rückforderung der Beihilfe**

1. Das Urteil des Gerichts der Europäischen Union vom 23. September 2020, Spanien u. a./Kommission (T-515/13 RENV und T-719/13 RENV, EU:T:2020:434), wird aufgehoben, soweit das Gericht die Klagen insoweit abgewiesen hat, als damit beantragt wurde, Art. 1 des Beschlusses 2014/200/EU der Kommission vom 17. Juli 2013 über die staatliche Beihilfe SA.21233 C/11 (ex NN/11, ex CP 137/06) Spaniens – Auf bestimmte Finanzierungs-Leasingvereinbarungen anwendbares Steuersystem, das auch als spanisches True-Lease-Modell bezeichnet wird, für nichtig zu erklären, sofern darin die wirtschaftlichen Interessenvereinigungen und ihre Investoren als die einzigen Begünstigten der von diesem Beschluss erfassten Beihilfe bezeichnet werden, und Art. 4 Abs. 1 dieses Beschlusses für nichtig zu erklären, sofern das Königreich Spanien damit verpflichtet wird, den gesamten Betrag der vom Beschluss erfassten Beihilfe gegenüber den davon begünstigten Investoren der wirtschaftlichen Interessenvereinigungen zurückzufordern.

2. Im Übrigen werden die Rechtsmittel zurückgewiesen.

3. Art. 1 des Beschlusses 2014/200 wird für nichtig erklärt, soweit darin die wirtschaftlichen Interessenvereinigungen und ihre Investoren als die einzigen Begünstigten der von diesem Beschluss erfassten Beihilfe bezeichnet werden.

4. Art. 4 Abs. 1 des Beschlusses 2014/200 wird für nichtig erklärt, soweit damit dem Königreich Spanien aufgegeben wird, den gesamten Betrag der

von diesem Beschluss erfassten Beihilfe von den dadurch begünstigten Investoren der wirtschaftlichen Interessenvereinigungen zurückzufordern.

5. Das Königreich Spanien, die Lico Leasing SA und die Pequeños y Medianos Astilleros Sociedad de Reconversión SA sowie die Caixabank SA, die Asociación Española de Banca, die Unicaja Banco SA, die Liberbank SA, die Banco de Sabadell SA, die Banco Bilbao Vizcaya Argentaria SA, die Banco Santander SA, die Santander Investment SA, die Naviera Séneca AIE, die Industria de Diseño Textil SA (Inditex), die Naviera Nebulosa de Omega AIE, die Abanca Corporación Bancaria SA, die Ibercaja Banco SA, die Naviera Bósforo AIE, die Joyería Tous SA, die Corporación Alimentaria Guissona SA, die Naviera Muriola AIE, die Poal Investments XXI SL, die Poal Investments XXII SL, die Naviera Cabo Vilaboa C-1658 AIE, die Naviera Cabo Domaio C-1659 AIE, die Caamaño Sistemas Metálicos SL, die Blumaq SA, die Grupo Ibérica de Congelados SA, die RNB SL, die Inversiones Antaviana SL, die Banco de Albacete SA, die Bodegas Muga SL und die Aluminios Cortizo SAU tragen neben ihren gesamten eigenen Kosten drei Viertel der Kosten, die der Europäischen Kommission im ersten Rechtszug und im Rahmen der Rechtsmittel, die Gegenstand der Rechtssache C-128/16 P sowie der verbundenen Rechtssachen C-649/20 P, C-658/20 P und C-662/20 P waren, entstanden sind.

6. Die Decal España SA trägt ihre eigenen Kosten.

7. Die Europäische Kommission trägt ein Viertel der Kosten, die ihr im ersten Rechtszug und im Rahmen der Rechtsmittel, die Gegenstand der Rechtssache C-128/16 P sowie der verbundenen Rechtssachen C-649/20 P, C-658/20 P und C-662/20 P waren, entstanden sind.

**EuGH**, Urteil vom 2.2.2023 – verb. Rs. C-649/20 P, C-658/20 P und C-662/20 P

(Tenor)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-341-1**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: Zur Verfassungsmäßigkeit von Säumniszuschlägen und Duldungsanspruchnahme des Kontoinhabers im Fall einer Kontoleihe**

1. Gegen die Höhe des Säumniszuschlags nach § 240 Abs. 1 Satz 1 AO bestehen auch bei einem strukturellen Niedrigzinsniveau keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

2. Erteilt der Kontoinhaber einem Dritten, z. B. seinem Ehepartner, Kontovollmacht und lässt er es ohne Kontrollmaßnahmen zu, dass der Dritte das Konto für die Abwicklung eigener Geldgeschäfte nutzt, finden bei einer Duldungsanspruchnahme des Kontoinhabers nach § 3 AnFG die Grundsätze für eine Wissenszurechnung nach dem Rechtsgedanken des § 166 BGB entsprechende Anwendung.

**BFH**, Urteil vom 23.8.2022 – VII R 21/21  
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2023-341-2**  
unter [www.betriebs-berater.de](http://www.betriebs-berater.de)

### **BFH: Gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung nach § 8 Nr. 4 GewStG bei sog. Dritt- anstellung von Geschäftsführern**

Ist bei einer KGaA die nicht am Kapital beteiligte Komplementärin, eine GmbH & Co. KG (KG), zu 100 % an ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin, einer GmbH, beteiligt, und sind in dieser GmbH sowohl Kommanditisten der KG als auch nicht an der KG beteiligte Personen Geschäftsführer, führt die Übertragung der Geschäftsführung der KGaA durch Anstellungsvertrag auf diese Personen (sog. Drittanstellung) nicht dazu, dass die dadurch ausgelösten Aufwendungen die Hinzurechnung gemäß § 8 Nr. 4 GewStG bei